

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956

Berlin, den 13. August 1956

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
1.8.56	Anordnung über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne	273
30.7.56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	274
	Berichtigung	276

Anordnung

über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne.

Vom 1. August 1956

Für die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft

(1) Alle Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die nach der Ordnung der Planung 1957 (Hinweise der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1957) zur Aufstellung unten angeführter Pläne bzw. Planvorschläge verpflichtet sind, haben zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Planvorschläge an die Hauptverwaltungen, Staatssekretariate, Ministerien usw. nachfolgend genannte Aufgaben aus ihrem Fünfjahrplanvorschlag und aus den Vorschlägen für die einzelnen Jahresvolkswirtschaftspläne dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben:

1. Die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften;
2. den Planvorschlag zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Lohnes;
3. den Planvorschlag der Produktion von Trink- und Brauchwasser sowie geklärtem Abwasser (mengenmäßig sowie Steigerungssatz).

(2) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben weiterhin dem zuständigen Rat des Kreises zu melden:

1. Den voraussichtlichen Bedarf des Betriebes an Energie, Gas und Wasser:

2. die voraussichtliche Entwicklung des Transportbedarfes sowohl für den Güter- als auch für den Berufsverkehr;
3. den für die Arbeitskräfte des Betriebes benötigten Wohnraum und die sonstigen Anforderungen an die örtliche und kommunale Wirtschaft sowie an die im Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur usw.;
4. die Abfall- und Nebenprodukte, die für die Weiterverarbeitung in der örtlichen Wirtschaft geeignet sind.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus haben

1. die zentralgeleiteten Betriebe der Wasserwirtschaft den Planvorschlag für die Brutto- und Warenproduktion von Trink- und Brauchwasser sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Flüssen und Vorflutern,
2. die zentralgeleiteten Betriebe des Straßenbaues den Produktionsplanvorschlag

dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

(4) Veränderungen gegenüber den Plan Vorschlägen, die sich aus den bestätigten Planaufgaben ergeben, sind durch die entsprechenden Betriebe unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises mitzuteilen.

(5) Den Räten der Kreise sind die geplanten Investitionsvorhaben entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) mitzuteilen.

§ 2

Aufgaben der Plankommissionen der Parte der Bezirke und der Bäte der Kreise

(1) Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben die Plan Vorschläge der in ihrem Gebiet befindlichen Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft zusammenzufassen, auf ihre Übereinstimmung mit dem Perspektivplan des Kreises zu prüfen und ein Exemplar der geprüften Zusammenfassung der Plankommission des Rates des Bezirkes zu übergeben. Die